



Verwendung des **Logo** der **Europäischen Kommission**

Leitfaden für
Partner

April 2012

Einleitung

Die Europäische Kommission arbeitet mit zahlreichen externen Organisationen zusammen. Diese bitten die Kommission oft um eine Genehmigung zur Nutzung ihres Logos.

Das Logo der Europäischen Kommission ist eine eingetragene Marke der Europäischen Union. Fälle von Missbrauch und betrügerischer Nutzung des Logos werden von der Kommission verfolgt.

I. Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung des Logos der Europäischen Kommission durch Dritte gelten folgende Bedingungen:

Das Logo darf ausschließlich verwendet werden, wenn die Kommission vorher eine schriftliche Genehmigung hierfür erteilt hat. Diese kann erteilt werden, wenn

- die Öffentlichkeit aufgrund der Nutzung des Logos nicht fälschlicherweise davon ausgehen könnte, dass Produkte oder Dienstleistungen unter der Verantwortung der Europäischen Kommission bereitgestellt werden,
- das Logo nicht in Zusammenhang mit Zielen oder Tätigkeiten verwendet wird, die mit den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Union unvereinbar sind,
- durch die Nutzung des Logos nicht zum Ausdruck gebracht oder der Eindruck erweckt wird, dass die externe Organisation (bzw. ihre Ziele und Aktivitäten) von der Europäischen Union anerkannt werden.

Das Logo ist vollständig zu verwenden, ohne dass dessen Bestandteile verzerrt, verändert oder voneinander getrennt werden.

Mit der Genehmigung zur Nutzung des Logos der Europäischen Kommission wird weder ein Recht auf ausschließliche Nutzung gewährt, noch das Einverständnis erteilt, das Logo oder eine Imitation des Logos als Marke oder sonstiges geistiges Eigentum eintragen zu lassen.

Es wird jeweils individuell geprüft, ob die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Soll das Logo der Europäischen Kommission in einem kommer-

ziellen Umfeld in Verbindung mit dem Logo, dem Namen oder der Marke eines Unternehmens verwendet werden, ist die Erteilung einer Genehmigung unwahrscheinlich.

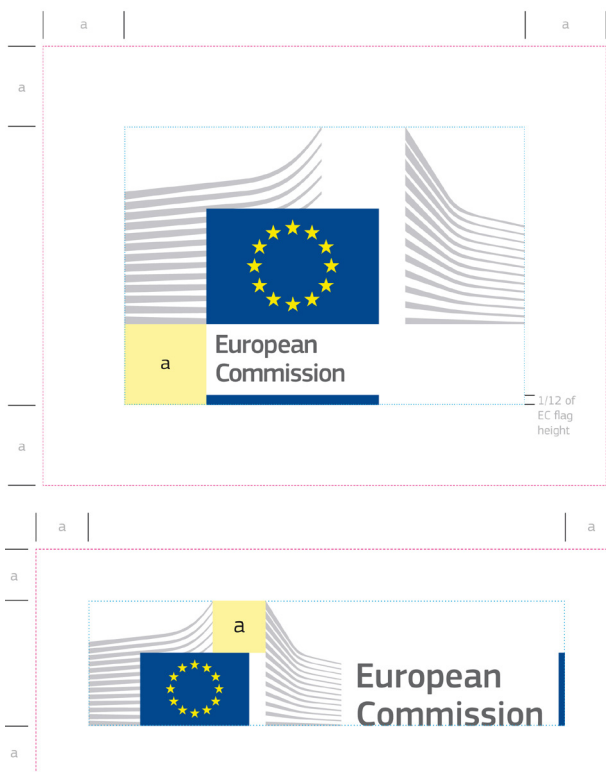
II. Beantragung einer Genehmigung zur Nutzung des Kommissionslogos

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sollte an die Dienststelle der Europäischen Kommission gerichtet werden, mit der die externe Organisation in Kontakt steht. Sämtliche Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Dritten eine Genehmigung zur Nutzung des Kommissionslogos zu erteilen, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt werden.

Außerdem können solche Anträge auch per E Mail beim „Visual Identity Team“ der Europäischen Kommission gestellt werden. Die Adresse lautet: comm-visual-identity@ec.europa.eu

III. Grafische Platzierung des Kommissionslogos

Das Logo der Europäischen Kommission muss vollständig sichtbar sein. Auch der Hintergrund, auf dem das Logo platziert ist, darf dessen vollständige Sichtbarkeit nicht beeinträchtigen. Das Logo darf nicht bearbeitet werden, und seine Bestandteile dürfen nicht voneinander getrennt werden. Jegliche Veränderung des Logos ist strengstens untersagt. Aus Gründen der Vollständigkeit und Sichtbarkeit ist das Logo immer mit einem Leerraum („Schutzraum“) zu umgeben, der von keinem anderen Element (Bilder, Grafiken, Zahlen) beeinträchtigt wird.



Eine Platzierung des Logos auf einem Hintergrund, der Strukturen oder grafische Elemente (z. B. Linien, Schattierungen) enthält, ist nur zulässig, wenn die Sichtbarkeit und Vollständigkeit des Logos dadurch nicht beeinträchtigt werden und der Schutzraum intakt bleibt. Würde das Logo durch den Hintergrund verzerrt oder anderweitig beeinträchtigt, muss der Schutzraum um das Logo herum weiß oder gleichmäßig einfarbig (d. h. ohne Strukturen, Gradient usw.) sein.

IV. Nutzung des Kommissionslogos durch Partnerorganisationen

Co-branding

Co-Branding kommt für Produkte und Aktivitäten in Frage, an denen die Kommission als gleichwertige Partnerin beteiligt ist. Beim Co-Branding mit Logos externer Organisationen ist darauf zu achten, dass das visuelle Gewicht aller Logos ausgewogen und gleich stark ist und dass alle Logos horizontal angeordnet werden. Das Kommissionslogo ist neben den Logos der anderen Organisationen zu platzieren und sollte im Verhältnis die gleiche Größe aufweisen wie die anderen Logos. Über die protokollarische Reihenfolge der Logos wird jeweils individuell entschieden.

Hier ein Beispiel für Co-Branding:



Verweis

Ein Verweis (Sign-off) kommt für Produkte und Tätigkeiten in Frage, die die Europäische Kommission unterstützt, an denen sie jedoch nicht direkt – oder nur als untergeordnete Partnerin – beteiligt ist. In solchen Fällen ist das Kommissionslogo durch eine Textzeile zu ergänzen, die die Art der Beteiligung der Europäischen Kommission deutlich macht.

Ein typisches Beispiel hierfür sind Studien oder Berichte, die die Kommission in Auftrag gegeben hat, die jedoch von einer externen Organisation verfasst und unter deren eigener visueller Identität veröffentlicht werden.

Die Textzeile und das Kommissionslogo sind an markanter, jedoch nicht unbedingt auffälliger Stelle, und weit von anderen Logos entfernt zu platzieren.

Eine Pflicht zur Nutzung der Schrift „EC Square Sans Pro“ für die Textzeile neben dem Logo besteht nicht, da die Partnerorganisationen nicht unbedingt über eine Lizenz zur Nutzung dieser Schrift verfügen. Auf dem Markt wird diese Schrift unter der Bezeichnung „PF Square Sans Pro“ vertrieben. Als Alternativen kommen folgende Schriften in Frage: Verdana, Arial, Tahoma, Calibri und Trebuchet. Einschränkungen bei der Nutzung des Kommissionslogos selbst, einschließlich des Namenszugs der Kommission in der Schrift „EC Square Sans Pro“, entstehen dadurch nicht.

Es gibt keine erschöpfende Aufstellung von Textzeilen, die zusammen mit dem Kommissionslogo erscheinen dürfen. Entscheidend ist, dass der Text die Art der Beteiligung der Europäischen Kommission deutlich macht.

Hier einige Beispiele für Verweise:



Kontakt

Falls Sie Fragen zur Verwendung des Logos der Europäischen Kommission haben, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

comm-visual-identity@ec.europa.eu